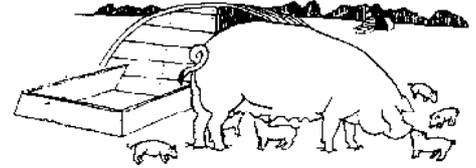


Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.

gemeinnütziger Tierschutzfachverband, Hamburg (AGfaN)



AGfaN-Geschäftsstelle - Auf der Geest 4 - 21435 Stelle

BMEL
Referat 321 (Tierschutz)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Eckard Wendt, Vorsitzender
Auf der Geest 4
21435 Stelle
Tel. / Fax: 04174 – 5181
E-Mail: info@tierschutz-landwirtschaft.de
Internet: www.tierschutz-landwirtschaft.de
www.eier-deklaration.de

zugestellt als E-Mail-Anhang

Stelle, den 11.10.2019

Btr.: Stellungnahme zur Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner!
Sehr geehrte Frau Dr. Tennagels!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Datum vom 11.09.19 luden Sie uns zu einer Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierschutztransportverordnung ein. Wir danken Ihnen, dass Sie an uns gedacht haben.

Auch auf die Gefahr hin, dass Sie ja „nur“ Stellungnahmen zum § 21 erbeten haben, möchten wir Sie wissen lassen, dass die auf EU-Recht basierende deutsche Fassung der TierSchTrV insgesamt nur sehr wenig mit Tierschutz zu tun hat und nicht geeignet ist, das „*Wohlbefinden von Tieren beim Transport*“, wie es im Gesetz heißt, sicherzustellen.

Wir anerkennen zwar einerseits die Absicht, durch Temperaturüberschreitungen beim Transport verursachte Leiden in Zukunft als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, andererseits sehen wir noch viel weitergehenden Änderungsbedarf im Sinne der Verbesserung des Tierschutzes bezüglich leider nicht ganz vermeidbarer Tiertransporte.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Vorlage vorwiegend um Kosmetik, zumal die zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften unbedingt erforderlichen Kontrollen nicht nur bezüglich der Tiertransporte, sondern auch hinsichtlich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, immer noch zu selten durchgeführt werden und deshalb die an sich gut gemeinten Bestimmungen nicht konsequent umgesetzt werden. Die Leidtragenden sind die unschuldigen Tiere, unsere Mitgeschöpfe, denen vor dem von uns Menschen bestimmten Tod durch Schlachtung noch viel zu oft die Hölle auf Erden bereitet wird, so dass die Tiere unnötig, also vermeidbar(!) leiden.

- 2 -

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen halten wir zur Verbesserung der TierSchTrV für unerlässlich:

1. Die Dauer nicht vermeidbarer, innerdeutscher Tiertransporte sollte auf max. vier Stunden ab Verladung des letzten Tieres festgelegt werden und bei grenzüberschreitenden Transporten innerhalb der EU auf max. sechs Stunden. Es widerspricht schließlich unserem oft als vorbildlich bezeichneten Tierschutzgesetz, Tiere aus wirtschaftlichen Gründen leiden zu lassen.
2. Wir erachten es als vordringlich, Schlachttiertransporte durch den Wiederaufbau regionaler Schlachtstätten, die in der Vergangenheit durch gesetzgeberische Einflüsse zugunsten von Megaschlachthöfen zur Aufgabe gezwungen wurden, zu verkürzen.
3. Die gängige Praxis, wegen geringer finanzieller Vorteile Schlachttiere zu weit entfernten Schlachthöfen zu fahren, ließe sich dadurch unterbinden, dass immer der nächste geeignete Schlachthof angefahren werden muss. Die „Freiheit der Berufsausübung“ darf nicht durch vermeidbare Leiden der Tiere erkaufte werden.
4. Es muss endlich auf dem Wege der Gesetzgebung dafür gesorgt werden, dass statt des Transports leidensfähiger Tiere Fleisch transportiert wird.
5. Der Transport lebender Tiere in Nicht-EU-Staaten muss endlich generell verboten werden, weil weder Deutschland noch andere EU-Staaten im Ausland exekutive Befugnisse haben und deshalb weder Verstöße feststellen noch solche ahnden können. Der in betrügerischer Absicht vorgenommenen Falschdeklaration von Schlachttieren als Zuchttiere könnte so der offenbar lukrative Boden entzogen werden. Der Export wertvoller Genetik kann nämlich problemlos durch Embryotransfer kompensiert werden.

Wir bitten darum, die vorstehend aufgelisteten Vorschläge zeitnah zu berücksichtigen.

Mit verbindlichem Gruß

Eckard Wendt

(Vorsitzender)